

C I R C U L A R E.

Der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Auch Privatbälle werden am Freytage und Samstag
verbothen, so wie auch bey öffentlichen Bällen,
wenn der folgende Tag ein Fasttag ist, der Ver-
kauf der Fleischspeisen nach Mitternacht.

Seine Majestät haben nachträglich zu demjenigen, was wegen
öffentlichen und privat-Belustigungen durch die Zirkular-
Becordnungen vom 17ten und zoten Jänner heurigen Jahrs
anordnet wurde, noch weiter allerhöchst zu befehlen geruhet,
daß an allen Freytagen und Samstagen die Abhaltung von
Privat- oder Hausbällen untersagt werden soll; so wie es auch
nicht zu gestatten sey, bey öffentlichen Bällen Fleischspeisen
länger als bis Mitternacht herzugeben, wenn dem darauf fol-
genden Tage, ein Fasttag einfällt.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird daher zu Jeder-
manns Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht, daß
die Polizei Oberdirektion, der Magistrat, die Ortsobrigkei-
ten in- und außer den Linien, und alle politische Behörden auf dem
Lande zugleich angewiesen werden, auf die genaue Befolgung
dieser höchsten Verordnung zu wachen.

Wien, am 25^{ten} März 1804.

Joseph Freyherr v. Summerau

R. Dr. Regierungs-Präsident.

Anton Friedrich Graf v. Mittrovsky

Vice-Präsident.

Joseph Freyherr v. Mannagetta

Regierungsrath.

